

Brückenordnung des Amrumer Yachtclubs

§ 1

Die Brückenanlage des Amrumer Yachtclubs (AYC) ist Teil des Tonnenhafens des Wasser- und Schifffahrtsamtes (WSA) der Außenstelle Wittdün/Amrum. Sie umfasst den Schwimmsteg I mit dem Gastliegerbereich im Norden sowie die Liegeplatzboxen mit Auslegern an Schwimmsteg I und II, und das Einfahrwasser südlich des neuen Schwimmsteges II.

§ 2

Der AYC vergibt nur Liegeplätze an aktive Mitglieder, die Eigentümer des Bootes sein müssen. Dem Alleineigentum stehen Miteigentum von Eheleuten gleich. Bei Eigentümergemeinschaften müssen alle Miteigentümer aktive Vereinsmitglieder sein. Der Antragsteller hat dem Vorstand die Eigentumsverhältnisse an dem Boot offenzulegen. Änderungen an den Eigentumsverhältnissen hat der Mieter dem Vorstand umgehend mitzuteilen. Anträge auf einen Liegeplatz müssen schriftlich/per E-Mail eingereicht werden. Das Datum des Poststempels/E-Mail-Eingang gibt die Reihenfolge einer eventuellen Warteliste an.

§ 3

Jedes aktive Vereinsmitglied hat nur Anspruch auf einen Liegeplatz. Eheleute und Eignergemeinschaften dürfen nur einen Liegeplatz belegen. Der Federführende der Eignergemeinschaft ist als Platzmieter dem AYC schriftlich zu benennen.

§ 4

Die Steganlagen sind Eigentum des AYC und die Liegeplätze sind nur gemietet. Die Liegeplätze sind auf unbestimmte Zeit vergeben, eine Übertragung des Liegeplatzes an einen anderen Nutzer ist nicht möglich. Das Mietverhältnis erlischt, wenn der Mieter das Eigentum an sein Boot ganz oder nur anteilig auf einen Dritten überträgt, es sei denn, er erwirbt bis nach Ablauf des darauffolgenden Jahres ein anderes Boot als Alleineigentümer.

§ 5

Die Liegeplatzgebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung. Die Kosten für die Ausleger am Schwimmsteg werden jeweils zur Hälfte von den Nutzern als Kredit an den AYC getragen. Bei Liegeplataufgabe werden die Kosten für den Ausleger zurückgezahlt.

§ 6

Der Mieter darf den Liegeplatz nur für das in seinem Alleineigentum stehende Boot benutzen. Er ist nicht berechtigt, den Liegeplatz an einen Dritten zu überlassen. Das Mietverhältnis erlischt, wenn der Liegeplatz mehr als zwei Saisons nicht benutzt wird.

§ 7

Möchte ein Mieter seinen Liegeplatz eine Saison nicht nutzen, hat der AYC das Recht, den Liegeplatz temporär an einen anderen Nutzer (Vereinsmitglied oder Gastlieger) zu vermieten. Die Nichtnutzung eines Liegeplatzes ist vor Saisonbeginn (15. April) anzugeben. Ist der Liegeplatz bis zum 15.6. eines Jahres nicht belegt, geht der AYC davon aus, dass der Platz in der laufenden Saison nicht genutzt wird.

§8

Bootseigner, die mit ihren Booten ortsabwesend sind, haben die vorgesehene Rückkehr an ihrem Liegeplatz auf dem Schild kenntlich zu machen und den Hafenmeister entsprechend zu informieren. Für stundenweise Abwesenheit am gleichen Tag darf das Schild auf „rot“-besetzt stehen bleiben. Liegeplatzinhaber, die Ihren Platz bei Abwesenheit über Nacht oder für mehrere Tage bei Abwesenheit auf „Rot“ stehen lassen, zahlen die Hälfte des Gastliegergeldes.

§9

Die Nordseite des Schwimmsteges ist für Gastlieger vorgesehen, ein Festmachen für Vereinsmitgliedern ist nicht erlaubt. Ausnahme ist nur das tidenabhängige nicht erreichen des eigenen Liegeplatzes bei der Rückkehr von einem Törn. Bei der nächsten Tide ist das Boot umgehend auf den eigenen Liegeplatz umzulegen. Gleiches gilt auch für eine Verlegung des Bootes, wenn ein Törnstart tidenabhängig nicht durchgeführt werden kann. Bei längerem Verweilen im Gastliegerbereich bezahlen Mitglieder den Gastlieger-Tarif.

§10

Der Vorstand ist berechtigt eine Verlegung des Liegeplatzes vorzunehmen soweit dieses durch zwingende Umstände notwendig ist. Im Übrigen sind Umlegungen nur durch den Hafenmeister in Abstimmung mit den Brückenwarten zulässig

§11

Die Verteilung der Gastliegeplätze obliegt dem Hafenmeister oder seinem Stellvertreter

§12

Den Anordnungen der Brückenwarte und des Hafenmeisters ist Folge zu leisten. Eventuelle Schäden an den Steganlagen und anderen Booten sind den Brückenwarten zu melden.

§13

An den Booten sind ausreichend Fender anzubringen, um eine Beschädigung der Steganlagen und auch der Nachbarlieger zu gewährleisten. Bei schlechtem Wetter ist der Bootseigner verpflichtet, die Leinen zu kontrollieren oder eine geeignete Person damit zu beauftragen. Beim Verlassen des Liegeplatzes sind die zurückbleibenden Leinen so aufzuklaren das kein Passant oder Boot zu Schaden kommt

§14

Im gesamten unter §1 genannten Gebiet sind Musik und Funksprechanlage auf Mindestlautstärke zu halten. Bei Feierlichkeiten an Bord ist Rücksicht auf die Nachbarlieger zu nehmen. Laufendes Gut ist so zu verklaren, dass keine Geräuschbelästigung auftritt.

§15

Festlieger haben während der gesamten Saison für Sauberkeit und Ordnung in ihrem Brückenabschnitt zu sorgen. Bauliche Veränderungen an den Brückenanlagen und Festmacherpfählen sind nur mit Zustimmung des Vorstandes zulässig. Das Anbringen von Fußmatten auf den Steganlagen ist aufgrund der Stolpergefahr unzulässig. Jeder Liegeplatzbenutzer hat seinen Liegeplatz selbst in Ordnung zu halten. (Ausleger, Rutscher, Festmacherringe, Leitern).

§16

Baden ist innerhalb der gepachteten Wasserfläche untersagt. Das Lenzen der Motorbilge und der Bordtoilette im Hafen ist nicht erlaubt.

§17

Hunde sind im Hafenbereich an der Leine zu führen und von Wasserentnahmestellen fern zu halten.

§18

Verstößt ein Mieter vorsätzlich gegen die Bestimmungen dieser Brückenordnung, ist der Vorstand des AYC berechtigt, das Mietverhältnis zum Ende der Saison zu kündigen

Wittdün den 02.07.2020